

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1906)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Woman : für 1903 und 1904 : (Fortsetzung)  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325428>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bericht  
des  
**International Committee on Laws concerning  
the Legal Position of Women  
für 1903 und 1904.**

Bericht aus Neu-Süd-Wales.\*)  
(Fortsetzung.)

Frauenstimmrecht. Die königliche Bestätigung für "The State Woman Suffrage Bill" kam infolge von Verzögerung erst am 4. Juli an. Am 16. Dezember 1903 stimmten die Frauen des gesamten australischen Kontinentes bei der Wahl der Senatoren und auch der Vertreter zum Bundesparlament mit. Hervorzuheben ist, dass eine Frau, Miss Vida Goldstein, für Victoria zur Wahl in den Senat aufgestellt wurde, 51,477 Stimmen erhielt, aber nicht gewählt wurde. Auch zwei Frauen, die in Neu-Süd-Wales zur Wahl in den Senat standen, wurden nicht gewählt, ebensowenig eine Frau, die für das Abgeordnetenhaus stand. Die diesmaligen Wahlen waren ferner bemerkenswert durch die grössere Ordnung, das Fehlen jeglicher Roheit, sowie durch die grosse Anzahl Frauen, die ihre Stimme abgaben. Zwei der von den Anhängern des Frauenstimmrechtes vertretenen Behauptungen sind hierdurch bewiesen worden, nämlich: dass die Frauen das Stimmrecht haben wollten, um es auszuüben, und dass die Männer sich besser als bei früheren Wahlen betragen und den ihr Wahlrecht ausübenden Frauen mit aller Achtung begegnen würden.

Aus dem Jahre 1904 ist nicht viel zu berichten. Das Staats-Parlament von Neu-Süd-Wales trat erst im August, nach den Wahlen für das Bundesparlament, zusammen und beschloss seine Tagung im Dezember. Petitionen zu den verschiedenen Interessen der Frauen berührenden Gesetzesentwürfen wurden dem neuen Parlament und der neuen Regierung eingereicht. Der einzige dieser Gesetzesentwürfe, der angenommen wurde, ist "The Infants Protection Bill". Dieses Gesetz berührt die Frauen durch ihre Kinder. „Wenn der Vater eines unehelichen Kindes nicht in genügender Weise für die Kosten aufgekommen ist, die vor und nach der Geburt des Kindes entstehen, so kann die Mutter oder mit ihrer Einwilligung der Chief Officer oder irgend eine andere unbescholtene Persönlichkeit unter Eid eine schriftliche Klage bei Gericht einreichen.“ Der Richter kann den Vater vorladen und, wenn es notwendig ist, einen Haftbefehl erlassen. Wenn seine Schuld bewiesen worden ist, kann das Gericht ihn verurteilen, für die ersten Kosten eine Summe niederzulegen, die aber 20 Pfund nicht übersteigen darf. Späterhin soll das Gericht eine bestimmte Summe für Unterhalt und Erziehung des Kindes festsetzen. Das gerichtliche Verfahren kann sowohl vor als nach der Geburt des Kindes eingeleitet werden. Das Gericht kann verfügen, dass der Unterhalt des Kindes, falls es ein Knabe ist, bis zum Alter von 14 Jahren, falls es ein Mädchen ist, bis zum 16. Jahre vom Vater bestritten werden muss. Der zweite Teil des Gesetzes bezieht sich auf die Fürsorge für diejenigen Kinder, die getrennt von ihren Müttern in Anstalten untergebracht sind. Das wertvollste an diesem Gesetz ist, dass sowohl der Vater wie die Mutter die Verantwortlichkeit für das uneheliche Kind zu tragen haben.

Bericht aus Holland.

Seit dem vorigen Jahresbericht ist über den viele beunruhigenden „gesetzlichen Schutz der Lohnarbeit der Frauen ausserhalb des Hauses“ viel gesprochen und geschrieben, offiziell aber nichts bestimmt worden. Der Entwurf zu diesem Gesetze ist den Handelskammern zur Begutachtung resp.

Amendierung übersandt und in abgeänderter Form am 3. Januar 1904 veröffentlicht worden. Die Frauen bereiten sich vor, Einspruch gegen eine etwaige Benachteiligung zu erheben.

Das im März 1903 erlassene Verbot der Frauenarbeit in Ziegeleien wurde auf energischen Widerspruch der Frauen hin bis auf weiteres aufgehoben.

In die Kommission zur Einrichtung von Zwangserziehungsanstalten sind drei Frauen gewählt worden.

Im Haag und in Euschedé haben die ersten fünfjährlichen Wahlen zu den Arbeitskammern, in denen Männer und Frauen gleiche Rechte haben, stattgefunden. Im Haag handelte es sich diesmal um die Wahlen zu Kammern für das Konfektionsfach (inkl. Netzkäpferei); für das Baufach (inkl. Polster- und Tapezierarbeit, Korbblecherei, Korkschneiderei und Rohrmöbelfabrikation, in der viele Frauen beschäftigt sind); für die Nahrungs- und Genussmittelbranche (inkl. Tabak- und Zigarrenfabrikation) und für das Buchdruckerfach (inkl. Kartonnagefabrikation und Photographie). Im Haag wurden 3 Frauen in die Konfektions-Kammer gewählt, zwei Geschäftsinhaberinnen und eine Arbeiterin.

Im Spätherbst 1903 wurde eine Abänderung der Gemeindeordnung vorgenommen. Trotz des Protestes aus verschiedenen, auch aus Männerkreisen, ist bestimmt worden, dass Frauen nicht Bürgermeister, Gemeindeschreiber und Gemeindesteuereinnehmer sein dürfen. Bis jetzt war dies noch nicht vorgekommen, aber auch nicht gesetzlich verboten.

Im vorigen Sommer wollte der Vorstand der Provinzialräte der Provinz Nord-Holland die Frauen von den „Polderbestüren“ ausschliessen. Auf die Zusammensetzung dieser Körperschaften haben alle Grundbesitzer in den „Poldern“ Einfluss. Die Provinzialräte lehnten den unbilligen Antrag des Vorstandes einstimmig ab. Die Grundbesitzerinnen behielten das aktive und erlangten mit 31 gegen 23 Stimmen das passive Wahlrecht bei den Polderbestüren.

In mehr oder weniger vorgesetzter Bearbeitung liegen augenblicklich der Regierung vor: 1. Ein Gesetzesentwurf gegen Trunksucht, in dem die Frauen von jeglicher offiziellen Beteiligung an der Bekämpfung dieses Lasters ausgeschlossen werden. Die von allen Seiten, außer von den Frauen auch von den Mässigkeitsvereinen eingereichten Beschwerden berechtigen zu der Hoffnung, dass der diesbezügliche Paragraph fallen werde. 2. Ein neues Gesetz betreffend das Notariat. Frauen und Männer petitionierten um Aufnahme der Bestimmung, dass auch Frauen bei der Ausstellung notarieller Urkunden Zeugen sein dürfen. 3. Ein Gesetzesentwurf betreffend die Einsetzung von Landwirtschaftsräten. Auch hier besteht die Absicht, den Frauen weniger Rechte als den Männern zu geben, und deshalb wird auch hiergegen petitioniert, denn zahlreiche Frauen sind als Bäuerin oder Tagelöhnerin in der Landwirtschaft beschäftigt. 4. Ein Gesetzesentwurf betreffend Krankenversicherung. Auch die Arbeiterinnen sollen gegen Krankheitsfälle und im Wochenbett versichert werden, letzteres jedoch nur, wenn sie verheiratet sind und 300 Tage vor der Geburt des Kindes verheiratet waren. Ferner umfasst die Versicherung des Mannes zugleich mit ihm seine Ehefrau und seine Kinder bis zu einem gewissen Alter.

Es sei noch erwähnt, dass seit Juli 1903 zwei weibliche Doktor juris die Advokatur in Rotterdam und im Haag ausüben. Fast ohne Widerstand ist dieser wichtige Fortschritt erreicht worden, 25 Jahre nachdem die erste Aerztin promovierte. Auch muss es den holländischen Gemeindebehörden zur Ehre angerechnet werden, dass sie hier und da vorurteilslos genug sind, eine Frau als Lehrerin an Knabengymnasien und Realschulen anzustellen, wenn sie eine bessere Unterrichtskraft ist als die männlichen Bewerber. Eine neue Gemeindeordnung wurde sogar für ungültig erklärt, weil sie

\*) Siehe Nr. 10 des letzten Jahrganges.

bestimmte, dass eine Volksschullehrerin bei ihrer Verheiratung ihr Amt aufgeben müsse. Die höhere Behörde hielt diese Bestimmung für gesetzwidrig.

1904. Die im vorigen Jahresberichte erwähnte Aenderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht ist angenommen worden. Das Gesetz bestimmt u. a., dass Frauen, die in Lokalen bedienen, wo Spirituosen, Liköre, alkoholhaltige Limonaden u. s. w. verkauft werden, die Erlaubnis zu dieser Tätigkeit alle 5 Jahre aufs neue beim Bürgermeister einholen müssen. Für Ehefrau und Töchter des Wirtes gilt diese Bestimmung nicht. Kraft dieses neuen Gesetzes können in Gemeinden von nicht mehr als 1000 Einwohnern Kommissionen ernannt werden, „die den Behörden, auch unaufgefordert, Rat erteilen über alles, was dazu beitragen kann, die Zwecke dieses Gesetzes zu erreichen.“ Der Entwurf schloss die Frauen von diesen Kommissionen aus, und Proteste von Männern und Frauen aus allen Schichten der Bevölkerung haben die Beibehaltung dieser Bestimmung nicht hindern können.

Die ebenfalls im letzten Bericht erwähnte Gesetzesnovelle betr. gesetzliche Urkunden ist auch angenommen worden. Faruen und Männer petitionierten um Aufnahme der Bestimmung, dass auch Frauen bei der Ausstellung notarieller Urkunden Zeuge sein dürfen, sie wurden jedoch aufs neue davon ausgeschlossen.

Ein königliches Dekret bestimmte, dass eine Lehrerin an einer öffentlichen Schule entlassen wurde, weil sie sich verheiratete, eine andere, bereits Verheiratete, weil sie Mutter wurde, was einen Sturm der Entrüstung hervorrief. Die bei der Königin nachgesuchte Audienz zweier Vorsteherinnen des Komitees zur gesetzlichen Regelung der Frauenarbeit war erfolglos. Das holländische Unterrichtsgesetz kennt eine Entlassung aus solchen Gründen nicht. Dieses königliche Dekret hat aber schon mehrfach zur Folge gehabt, dass Lehrerinnen aus den oben erwähnten Gründen entlassen wurden, wenn etwa der Schuldirektor, wie das auf dem Lande vielfach kommt, ein Gegner des weiblichen Lehrpersonals war.

Die weiblichen Angestellten bei dem Reichspost- und Telegraphenamt, sowie bei dem Städtischen Telegraphenamt in Rotterdam werden einer neuen Verordnung nach gleichfalls entlassen, wenn sie heiraten.

Da der demnächst zur Verhandlung kommende Gesetzesentwurf zur Regelung des Arbeitskontraktes die verheiratete Frau als Arbeiterin benachteiligt, beabsichtigen die Frauen gegen diese Benachteiligung zu petitionieren. Der neue Entwurf erlaubt zwar der Frau, selbständig einen Arbeitskontrakt zu schliessen, doch kann dieser bedeutende Fortschritt insoweit ganz illusorisch gemacht werden, als es dem Manne freisteht, den Kontrakt durch die Behauptung aufzuheben, er sei gegen das persönliche Interesse der Frau (nicht der Familie, sondern der Frau selbst!).

Weiter streben die Frauen die Aenderung des berühmten Paragraphen „La recherche de la paternité est interdite“ an, der in Holland mit geringen Ausnahmen noch immer gilt. Der diesbezügliche neue Gesetzesentwurf enthält zwar Besserungen, ist aber durchaus nicht zufriedenstellend und hat eine anhaltende, lebhafte Agitation hervorgerufen. Die Vorsteherinnen des Vereins „Gegenseitiger Frauenschutz“ hatten in dieser Angelegenheit eine Audienz beim Justizminister. Die im Entwurf vorgesehene Alimentation ist sehr gering bemessen und hört bei Arbeitsunfähigkeit des Kindes zu früh auf. Die Mutter erhält keinen Beitrag zu den Kosten der Geburt, die Prozessrechte des Kindes sind ungenügend gesichert.

Der niederländische Juristenverein hat in seiner letzten Jahresversammlung folgende Beschlüsse gefasst: a) die gegenwärtig geltende völlige Gütergemeinschaft soll hinfot nicht mehr Gesetz sein; b) gesetzliches Güterrecht sei: ge-

meinsame Verfügung über das Einkommen und Gütertrennung; c) die Verwaltung des Vermögens werde nicht länger ausschliesslich dem Manne zuerkannt.

#### Bericht aus Neu-Seeland.

Aenderungen 1. der Gesetze, die sich auf Ehegatten, Eltern und Kinder beziehen: „The Intestate's Estate Bill“ (Gesetz, betreffend den Nachlass eines ohne letzwillige Verfügung Gestorbenen) wurde zum Gesetz erhoben. Es sichert der kinderlosen Witwe eines ohne Testament Verstorbenen sein Gesamtvermögen, insoweit es den Wert von £ 500 nicht übersteigt. Beträgt der Nachlass mehr als £ 500, so erhält die Witwe in erster Linie £ 500 und der Restbetrag wird nach den Bestimmungen des Gesetzes verteilt.

2. der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung: Ein Antrag betreffend „the Abolition of the Barmaids Bill“ (Aufhebung des Gesetzes betreffend Schankmädchen) wurde in der 2. Lesung abgelehnt. In bezug auf diesen Gesetzesentwurf sind die Meinungen der Frauen geteilt. „The Woman's Christian Temperance Union“ befürwortete die Massregel auf das lebhafteste. Andere sehen in ihr nur eine Vermehrung der Rechtsbeschränkungen, denen die Frauen bereits unterworfen sind. Der Frage gegenüber gestellt: „Möchtest Du Deine Tochter in einer Schankwirtschaft beschäftigt sehen?“ können sie nur antworten: „Auch meinen Sohn möchte ich dort nicht sehen.“ Sie wünschen die Schankwirtschaften aufzuheben und nicht die Schankmädchen.

Am 1. August empfing der Premierminister Mrs. Shepard und einige andere Damen des „National Council of Women“. Im Laufe der Unterhaltung forderten sie unter anderem gleichen Lohn für gleiche Leistungen, besonders im Lehrfach, wo die meiste Arbeit von den Frauen geleistet wird; aber der Premierminister sprach die Ansicht aus, dass die Steuerzahler sich dem widersetzen würden.

Mrs. Sievwright wies auf die Folgen der Abänderung der Fabrikgesetzgebung von 1901 hin. Ein Beispiel der Wirkungen dieses Gesetzes: Vor der Annahme des Gesetzes wandte sich die Gewerkschaft der Drucker von Canterbury an das Gewerbegericht, um ein Verbot der Anstellung von Mädchen und Frauen als Setzerinnen zu erwirken. Ein Arbeitgeber, der Frauen beschäftigt, erhob Einspruch gegen ihren Ausschluss von einer einträglichen und leichten Beschäftigung; das Gericht fügte dem Schiedsspruch für den Bezirk von Canterbury die Worte hinzu: „Arbeiter und Arbeiterinnen“, und bestimmte gleiche Stunden, gleichen Lohn und Gleichheit aller anderen Bedingungen für beide Geschlechter. Nach den jetzigen Bestimmungen wird durch die Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen um eine halbe Stunde pro Tag eine Ungleichheit der Arbeitszeit beider Geschlechter geschaffen, in deren Folge bald keine einzige Frau in den Zeitungs- und anderen Druckereien beschäftigt sein wird, in denen die Frauen bisher gute Bezahlung, bis zu £ 3 wöchentlich, erhalten und mit der Arbeit zufrieden und für dieselbe geeignet waren. Dies ist nicht alles. Ein gleiches Gesuch wie das oben angeführte, betreffend ein Verbot der Einstellung von Setzerinnen, wurde nach der Einführung des Gesetzes von der Gewerkschaft der Drucker in Wellington gestellt. Die Gewerkschaft erreichte ihren Zweck, und so haben wir den Widersinn, dass es gesetzlich und richtig ist, dass Setzerinnen in Canterbury arbeiten, während es ungesetzlich und strafbar ist, dass sie in Wellington arbeiten. Es ist außerdem ersichtlich, dass den drei dem Gewerbegericht vorsitzenden Richtern, die von der Regierung ernannt werden, die Macht verliehen ist, der einen Hälfte der Bevölkerung das Recht auf jedwede Beschäftigung zu verschliessen; und wie ein Frauenarbeiter schreibt, „diese drei willkürlich gewählten Männer erfreuen sich sicherlich einer ungeheuren Machtbefugnis“. Der Schiedsspruch von Wellington, töricht und un-

gerecht wie er ist, beweist tatsächlich, dass es nicht ratsam ist, ihnen eine solche Macht zu überlassen, zum mindesten, wenn Frauen in Betracht kommen.

3. des öffentlichen Rechtes. „An Electoral Act Amendment Bill“ (ein Entwurf zur Abänderung des Wahlrechtes), das den Frauen das passive Wahlrecht für das Ober- und Unterhaus gibt, wurde eingebrochen, in 2 Lesungen angenommen und dann fallen gelassen.

4. des Privatrechtes. Die Frauen hatten die Notwendigkeit gemischter Schwurgerichte geltend gemacht, wenigstens für alle die Fälle, in denen Fraueninteressen zum Austrag kommen. Ein Gesetzesentwurf, der ein weibliches Schwurgericht für solche Fälle vorsieht, wurde eingebrochen, aber glücklicherweise verworfen.

In das öffentliche Armenamt in „Christchurch“ sind soeben drei für eine solche Stellung besonders befähigte, zur Betätigung des Gemeinsinnes geeignete Frauen gewählt worden.

(Fortsetzung folgt.)

## Bücherschau.

**Zur Kritik der Weiblichkeit** von Rosa Mayreder. Verlag von Eugen Diederich, Jena und Leipzig.

Es ist eine grosse Aufgabe, die sich die Verfasserin hier gestellt und in vortrefflicher Weise gelöst hat. Das Verhältnis von Mann und Weib in geschlechtlicher Beziehung wird in objektivster Weise untersucht, erörtert und möglichst klar dargelegt, wenn wir auch nicht sagen können, dass eine eigentliche Lösung gefunden werden. Aber die Wege dazu werden uns gewiesen, die Möglichkeit gezeigt, das Ideal einer schönen reineren Menschlichkeit zu erreichen, in dem die Geschlechter sich einen.

Wir möchten das Buch allen denkenden Frauen empfehlen zu ernstem Studium, da es sich durchaus nicht nur zu anregender Lektüre eignet. Die Schilderung der Frauennatur in ihren verschiedensten Phasen, Ausgangs- und Entwicklungsstufen ist von tiefem ethischen Wert und jedenfalls das Ergebnis langer und gründlicher Betrachtungen, wie überhaupt das Ganze von tief durchdachter aussergewöhnlicher Arbeit zeugt.

Möchte die Verlagsbuchhandlung nun auch weiterhin in der Literatur über die Frauenfrage uns so Gediegenes bringen, wie man es bereits auf andern Gebieten von ihr gewöhnt ist. Es täte gerade da doppelt Not, wo neben den wenigen Berufenen so viele ganz Unberufene es für nötig finden, die ohnehin heikle Frage noch mehr zu verwirren. C. C. St.

## Kleine Mitteilungen.

### Schweiz.

Vom zürcherischen Kantonsrat wurde ein Postulat angenommen, dahin gehend, es sei die Regierung einzuladen, beförderlich Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zum Schutze des Ladenpersonals ein kantonales Gesetz zu erlassen sei. Der Antragsteller wies darauf hin, wie wehrlos die weiblichen Handelsangestellten heute noch dastehen, wie Monatslöhne von 50 u. 60 Fr. nichts Seltenes sind, womit doch ein Mädchen heutzutage ohne „Nebenverdienst“ nicht bestehen kann.

**Frauen im Eisenbahndienst.** Bei den Lohnaufbesserungen der Angestellten der Gotthardbahn sind die schlecht bezahlten Barrienerinnen ganz übergangen worden. Eine solche nimmt deshalb in der „Schweiz Eisenbahnzeitung“ das Wort und schreibt unter anderm:

„Wir Barrienerinnen wären unserer löblichen Direktion gewiss auch dankbar gewesen, wenn wir auch nur mit einem kleinen Almosen

wären beschert worden. Für unsern sicherlich gleichfalls verantwortungsvollen Dienst erhalten wir durchschnittlich 30 Fr. per Monat. Ich glaube, dass, wenn jeder Barrienerin der Gehalt nur um etwa 20 Rp. per Tag wäre erhöht worden, die Aktionäre davon sicherlich wenig verspürt hätten. 30 Fr. per Monat ist ja eine Bezahlung, wie sie etwa eine Regionalbahn ausrichtet, aber die grosse Gotthardbahn sollte sich so etwas nicht nachsagen lassen.“

### Ausland.

**Schmutzkonkurrenz in der Heimarbeit.** Immer und immer wieder, schreibt die „Heimarbeiterin“, klagen unsere Mitglieder über die Konkurrenz derjenigen, die nicht fürs tägliche Brot arbeiten müssen. Man darf und kann niemandem verbieten, zu arbeiten, aber eine Schande ist es, dass Frauen und Mädchen der sogenannten besitzenden Klassen sich nicht scheuen, ihren armen Schwestern, die von ihrer Arbeit leben müssen, durch Unterbieten das Brot vor dem Munde wegzunehmen, um sich elegante Kleider oder mehr Vergnügen verschaffen zu können. Zum Kampfe gegen dieses Unrecht, das vielleicht oft in Unwissenheit geschieht, werden besonders alle unsere außerordentlichen Mitglieder hierdurch aufgerufen! — Zur Nachahmung sei dagegen folgendes empfohlen: Einem Mitgliede wurden von ihrem Arbeitgeber Staubmäntel zu 90 Pfennig Arbeitslohn angeboten, Frau N. war aber verständig genug, zu erklären, für diesen Lohn nicht zu arbeiten. Sie fand sofort besser bezahlte Beschäftigung.

In Marseille hat sich unter Frédéric Mistral ein Komitee gebildet, das die Organisation einer Internationalen Ausstellung der Künste der Frau an Hand genommen hat. Die Ausstellung soll vom 15. April bis 15. Oktober 1906 dauern. Es soll ein Überblick über die weiblichen Trachten aller Nationen und aller Zeiten gegeben werden und über alles, was die Industrie für die Frau und das Kind erzeugt, sowie über sämtliche von der Frau ausgeführten Arbeiten. Fachschulen für junge Mädchen und alle Wohltätigkeitsseinrichtungen der Frauen und der jungen Mädchen können ihre Arbeiten gratis aussstellen.

**Der ungarische Feministenverein** hat an das Abgeordnetenhaus eine Petition samt Denkschrift gerichtet, bei der bevorstehenden Wahlrechtsreform auch den Frauen das Stimmrecht zu gewähren.

**Vereinigte Staaten.** Die Vorstände der Stimmrechtsgesellschaften in den Einzelstaaten haben die Gouverneure ihrer Staaten angefragt, wie sie sich zur Frage des Frauenstimmrechtes stellen. 35 Antworten sind eingelaufen; 3 Gouverneure bekennen sich als direkte Gegner, 6 schreiben, sie hätten keine Zeit, sich gründlich über die Frage zu äussern, einige antworten ausweichend, aber die Mehrzahl bekennt sich zur Forderung des Frauenstimmrechts.

**Norwegen.** Am zoologischen Museum von Christiania ist Fräulein Dr. Arnesen als Conservator angestellt worden.

**Die Frau im hohen Norden.** Die „soziale Stellung“ der Frau lässt in Grönland mehr zu wünschen übrig als in Europa. Die Männerwelt ist durchweg träge und lässt die allernotwendigsten Arbeiten von den Frauen verrichten. So fungieren die grönländerischen Weiber speziell als Ruderer, woher die Bezeichnung „Weiberboot“ stammt. Dass man aber den Frauen an Bord dieser Fahrzeuge auch noch andere und nicht minder verantwortungsvolle Posten zuzuweisen beliebt, war bisher nicht bekannt. Ein dänischer Arzt, der sich in Grönland aufgehalten hat, weiss hiervon folgendes Erlebnis zu erzählen. Ein Weiberboot mit einem alten Grönländer und zehn Frauen an Bord passierte die Kolonie Ivigtut, und nahm hier den Arzt als Passagier auf. Dem Dänen kam das grönländerische Fahrzeug recht morsch und unsicher vor und er äusserte seine Bedenken, indem er, zu dem Grönländer gewandt, aussprach: „Na, wenn wir mit dem Boot aber auch nur ganz leise aufstossen, dann werden wir wohl sofort ein Leck bekommen!“ Der Grönländer aber wies die Sorge des Arztes zurück, indem er meinte: „Nun, ein Leck ist nicht so gefährlich; sollten wir in den Boden des Bootes ein Loch stossen, dann setzt sich Julianne hinein...“ Und mit einer Handbewegung präsentierte er Julianne, ein altes Weib, das, wie der Bootsführer versicherte, speziell für diesen Zweck mitgenommen war. Ein angenehmer Posten!

**E. KOEFLH-STEIGER**  
Bahnhofstrasse Nr. 44 ZÜRICH Telephon Nr. 4318  
Grösstes Geschäft in  
Juwelen, Gold- und Silberwaren  
Silberne Services. — Komplette Besteckkästen  
**Präzisions-, Kunst- und Luxus-Uhren**  
Fabrikation \* Reparaturen <sup>84</sup>  
Aparte Neuheiten. Hochzeits- und Gelegenheits-Geschenke in allen Preislagen.

## Die Aufgabe der Mutter in der Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit

Preis 20 Cls. von Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin. 24 Seiten 8°.  
III. Auflage.

Ein warmer Aufruf an die gesamte Frauenwelt, welcher die weiteste Verbreitung verdient und in keiner Familie fehlen sollte.

Zu haben bei **Zürcher & Furrer**, Buchdruckerei in Zürich I, sowie in allen Buchhandlungen.